

Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (Stand 13.11.2022)

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 4.3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

1 §1 Name und Sitz

- 2 1. Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ (GJ LSA)
- 3 2. Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist ein anerkannter Landesverband der
4 „GRÜNEN JUGEND“.
- 5 3. Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist der angegliederte Jugendverband von
6 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“, jedoch politisch selbständig.
- 7 4. Der Sitz des Landesverbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle in
8 Magdeburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland
9 Sachsen-Anhalt.

10 §2 Aufgaben

11 Die GJ LSA stellt sich folgende Aufgaben:

- 12 • innerhalb der jungen Generationen und der Gesellschaft für ihre Ziele zu
13 wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder, ihrem Selbstverständnis und
14 der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu vertreten
- 15 • die Interessen der Jugend gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
16 vertreten
- 17 • die Ortsgruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen
- 18 • politische Schulungs- und Bildungs- und Informationsarbeit zu leisten
- 19 • Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und Jugendinitiativen auf
20 verschiedenen Ebenen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben

21 §3 Mitgliedschaft

- 22 1. Mitglied der GJ LSA kann jede natürliche Person werden, die das 30.
23 Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der
24 GRÜNEN JUGEND bekennt.
- 25 2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen
26 Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE
27 GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder
28 parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im
29 Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation
30 schließen einander aus. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer
31 parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei Eintritt in die GRÜNE

- 32 JUGEND Sachsen-Anhalt anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder
33 parteipolitisch gebundenen Organisation nachzumelden.
- 34 3. Jedes Mitglied ist der GJ LSA ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes,
35 insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht
36 überschritten wird, sowie – falls vorhanden – Mitglied einer Ortsgruppe.
- 37 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber
38 dem Bundesverband, dem Landesverband oder bei den Basisgruppen beantragt.
39 Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die
40 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in auf der
41 Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit
42 einfacher Mehrheit entscheidet.
- 43 5. Die Mitgliedschaft endet:
- 44 • mit der Vollendung des 30. Lebensjahres
 - 45 • durch Austritt
 - 46 • durch Ausschluss
 - 47 • durch den Tod
- 48 6. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Ortsgruppe
49 schriftlich zu erklären.
- 50 7. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
51 der GRÜNEN JUGEND oder GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt verstößt und dem
52 Verband damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND
53 Sachsen-Anhalt den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum
54 Bundesschiedsgericht ist möglich. Ein Ausschluss muss durch eine
55 Zweidrittelmehrheit auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen
56 werden.
- 57 8. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt zahlen einen
58 Mindestbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung und die
59 Bundesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig
60 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der
61 GRUNDEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
- 62 9. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, näheres regelt
63 die Finanzordnung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives
64 Wahlrecht.
- 65 §4 Gliederung und Aufbau
- 66 1. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gliedert sich in Ortsgruppen, die aus
67 mindestens drei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND SACHSEN-ANHALT bestehen. Sie

68 bestimmen weisungsgebunden über ihre Angelegenheiten und Strukturen und
69 sind Kern unserer politischen Arbeit.

70 2. Der Landesverband hat folgende Organe:

71 • Landesmitgliederversammlung

72 • Landesvorstand

73 • Landesarbeitskreise

74 • Landesawarenessteam

75 3. Alle Organe tagen öffentlich, allerdings kann die Öffentlichkeit mit
76 einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

77 §5 Landesmitgliederversammlung

78 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes beschlussfassende Organ
79 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das
80 Recht an der LMV stimmberechtigt teilzunehmen.

81 2. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom
82 Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter
83 Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge
84 einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt
85 werden.

86 3. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann
87 die LMV von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte aller
88 Ortsgruppen beantragt werden. Zu Beginn der LMV wird ein Präsidium zur
89 Leitung der LMV gewählt.

90 4. Die Landesmitgliederversammlung

91 ◦ bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
92 Arbeit des Landesverbandes

93 ◦ legt den Haushalt fest

94 ◦ beschließt über das Programm

95 ◦ beschließt über eingebracht Anträge

96 ◦ wählt und entlastet den Landesvorstand und nimmt seine Berichte
97 entgegen

98 ◦ wählt die Delegierten für die Vertretung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-
99 Anhalt in den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt
100 auf ein Jahr. Es können so viele Ersatzdelegierte gewählt werden,
101 wie Delegierte für die Vertretung in den Gremien zu wählen sind.

- 102 ◦ wählt die Delegierten für den Grüne Jugend Länderrat des
103 Bundesverbandes
- 104 ◦ wählt eine*n Beauftragte*n für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost. Wenn
105 keine Person aus der Basis gewählt werden kann, kann der
106 Landesvorstand zwei Mitglieder des Landesvorstands bestimmen.
- 107 ◦ wählt drei Mitglieder für den Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt
- 108 ◦ Vergibt Voten für Kandidat*innen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt
- 109 ◦ wählt eine*n Basisdelegierte*n für den Bundesfinanzausschuss, die
110 Delegierung erfolgt zusätzlich zur*zum Landesschatzmeister*in,
111 diese*r ist durch ihr*sein Amt gesetzt. Die Quotierung ist dabei
112 zwingend zu beachten, da sonst ein Stimmrecht nicht wahrgenommen
113 werden kann.
- 114 ◦ erkennt neue Basisgruppen an
- 115 ◦ erkennt Landesarbeitskreise an
- 116 ◦ beschließt und ändert die Satzung
- 117 ◦ beschließt ein Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit.
- 118 ◦ bestätigt den Wahlvorschlag des Landesvorstands für einen Teil des
119 Landesawarenessteams oder lehnt diesen ab
- 120 5. Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND
121 und Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für
122 maximal 15 Monate gewählt.
- 123 6. Die LMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden
124 ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der
125 maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung
126 gleichzeitig auf der Landesmitgliederversammlung anwesend waren.
- 127 7. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Ortsgruppen,
128 Landesarbeitskreise oder einzelne Mitglieder.
- 129 8. Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
130 müssen eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.

131 Die vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar
132 gemacht.

133 9. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der
134 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge können
135 bis zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.

136 10. Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als
137 Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der
138 Landesmitgliederversammlung zugelassen werden.

139 11. Protokolle und Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen sind innerhalb
140 von 4 Wochen in der Grünen Wolke mitgliederöffentlich zu hinterlegen.

141 §6 Landesvorstand

142 1. Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des
143 Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der
144 Landesmitgliederversammlung.

145 2. Er setzt sich aus acht gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei
146 Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e politische*r
147 Geschäftsführer*in und vier Beisitzer*innen. Der*die zuerst gewählte
148 Besitzer*in übernimmt das Amt des*der genderpolitischen Sprecher*in.
149 Gewählt werden können Mitglieder des Landesverbands Sachsen-Anhalt.

150 3. Der LaVo nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 151 ◦ Vertretung des Landesverbandes nach außen und zur Partei BÜNDNIS
152 90/DIE GRÜNEN
- 153 ◦ Einstellung einer Landesgeschäftsführung (Die/der
154 Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den
155 Landesvorstandssitzungen teil)
- 156 ◦ Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 157 ◦ Innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder und
158 Basisgruppen
- 159 ◦ Bestimmung eines Mitglied des Landesvorstands für die Arbeitsgruppe
160 Mitte-Ost. Sollte keine Person aus der Basis für die Arbeitsgruppe
161 Mitte-Ost gewählt werden können, können zwei Mitglieder des
162 Landesvorstands bestimmt werden.
- 163 ◦ Einstellung von Praktikant*innen, wenn entsprechende Gelder in den
164 Haushalten dafür vorgesehen sind
- 165 ◦ Vorläufige Anerkennung von Landesarbeitskreise und Ortsgruppen. Über
166 die Anerkennung muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung
167 abgestimmt werden.

- 168 ◦ Legt der Landesmitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für ein
169 Landesawarenessteam vor und wählt 2 Mitglieder aus den eigenen
170 Reihen.
- 171 ◦ Organisiert inhaltliche Weiterbildung für das Landesawarenessteam.
- 172 4. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
173 gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach drei
174 Amtsjahren in Folge im gleichen Amt benötigt der*die Kandidat*in
175 mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang reicht
176 eine einfache Mehrheit. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in
177 Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit möglich.
- 178 5. Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der
179 nächsten LMV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten
180 Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstands.
- 181 6. Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder LMV
182 nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.
- 183 7. Mitglied des Landesvorstands kann nicht werden, wer im geschäftsführenden
184 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, Mitglied des Bundes- oder
185 Landesvorstandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, oder ein
186 berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND
187 Sachsen-Anhalt hat. Außerdem sollten Landesvorstands-Mitglieder nach
188 Möglichkeit keine Sprecher*innen einer Ortsgruppe sein.
- 189 8. Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und
190 Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die
191 Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 192 9. Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand
193 ist berechtigt die/dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm
194 beschränkten Zeichnungsvollmacht auszustatten.
- 195 10. Eine Aufwandsentschädigung für Landesvorstandsmitglieder kann in der
196 Finanzordnung geregelt werden.
- 197 11. Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit der LMV einen Rechenschaftsbericht
198 vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des
199 Rechenschaftsberichtes.
- 200 12. Sollte der*die Schatzmeister*in nicht am Bundesfinanzausschuss teilnehmen
201 können, so ist der*die Politische Geschäftsführer*in als seine*ihre
202 Vertretung berechtigt am Bundesfinanzausschuss teilzunehmen.
- 203 13. Falls der*die politische Geschäftsführer*in ebenfalls nicht am
204 Bundesfinanzausschuss teilnehmen kann, ist ein anderes
205 Landesvorstandsmitglied, mit einem Votum des Landesvorstands berechtigt,
206 den Landesverband auf dem Bundesfinanzausschuss zu vertreten.
- 207 14. Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
208 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Er*Sie muss Ausgaben, die

209 sich über 100 Euro belaufen mit dem gesamten LaVo abstimmen. Dieser hat
210 ein Vetorecht.

211 15. Die Arbeitsweise des LaVos regelt eine Geschäftsordnung.

212 §7 Landesarbeitskreise

213 1. Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN
214 JUGEND Sachsen-Anhalt, die sich zu spezifischen Themen treffen.

215 2. Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf
216 einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand
217 beschlossen. Bedingung dafür ist, dass mindestens drei Personen zur
218 aktiven Mitarbeit bereit sind.

219 3. Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen
220 müssen die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Koordinator*innen wählen,
221 die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und
222 Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die Koordinator*innen
223 müssen jährlich neu gewählt werden und quotiert sein.

224 4. Landesarbeitskreise sind antragsberechtigt für
225 Landesmitgliederversammlungen und sollen dort inhaltliche Beschlüsse
226 initiieren.

227 5. Der Landesvorstand ist regelmäßig, aber mindestens zweimal jährlich über
228 die Arbeit zu informieren. Eine Vorstellung auf
229 Landesmitgliederversammlungen ist gewünscht.

230 6. Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit
231 absoluter Mehrheit entzogen werden.

232 §8 Awarenesssteam

233 1. Das Landesawarenessteam unterstützt den Landesverband, Landesvorstand und
234 die Landesmitgliederversammlung in ihrer Awarenessarbeit und organisiert
235 diese.

236 2. Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenesssteam eine
237 Geschäftsordnung, deren Regelungen der Satzung der GJ LSA nicht
238 widersprechen darf. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit
239 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung
240 ist das Awarenesssteam ein von anderen Organen der GJLSA unabhängiges
241 Gremium. Es ist nicht weisungsgebunden.

242 3. Das Landesawarenessteam arbeitet nach folgendem Selbstverständnis, hinter
243 dem wir auch als Verband in Gänze stehen wollen: Sexismus, Rassismus,
244 Queer-Feindlichkeit, Ableismus, Diskriminierung im Allgemeinen, physische
245 sowie psychische Gewalt haben bei uns keinen Platz. Wir wollen diese in

- 246 unserem Verband bekämpfen, indem wir Betroffene unterstützen, Täter*innen
247 und Bildungsarbeit für unsere Mitglieder organisieren.
- 248 4. Das Landesawarenessteam besteht aus mindestens 4 Personen.
249 2 davon sind Landesvorstandsmitglieder, die der Landesvorstand wählt.
250 Mindestens 2 weitere nicht-Landesvorstandsmitglieder wählt die
251 Landesmitgliederversammlung auf Grundlage eines Wahlvorschlags des
252 Landesvorstands für ein Jahr. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des
253 Landesawarenessteam ist eine Nachwahl möglich, wenn das
254 Landesawarenessteam sonst weniger als 4 Mitglieder hätte. Diese Nachwahl
255 gilt für die Wahlperiode der bereits gewählten Mitglieder. Eine
256 Wahlperiode dauert ein Jahr.
257 Das Landesawarenessteam ist FLINTA*-quotiert zu besetzen.
- 258 5. Den Mitgliedern des Landesawarenessteams steht auf Antrag an den
259 Landesvorstand inhaltliche Weiterbildung zu.
- 260 6. Der Awarenessteamtag tagt in der Regel nicht-öffentlich
- 261 7. Das Landesawarenessteam nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 262 ◦ Bericht über die Awareness-Arbeit (a) auf
263 Landesmitgliederversammlungen (b) gegenüber dem Landesvorstand;
264 beides mindestens ein Mal im Jahr.
 - 265 ◦ Den Bedarf für Awareness-Bildungsarbeit zu evaluieren und konkrete
266 Bildungsangebote von dem Landesvorstand und der
267 Landesmitgliederversammlung einzufordern.
 - 268 ◦ Betroffene von Gewalt und Personen, die aus anderen Gründen
269 Unterstützung brauchen, auf Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND
270 Sachsen-Anhalt beizustehen und im Interesse der Betroffenen zu
271 handeln.
 - 272 ◦ Personen, deren Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von
273 Sitzungen und Veranstaltungen zu verweisen oder sie zu verwarnen.
 - 274 ◦ Für alle Mitglieder Ansprechpartner*in zu sein, wenn diese
275 sexistische Gewalt erlebt haben.
276 In solchen Fällen setzt sich das Landesawarenessteam für die
277 Betroffenen ein und steht parteiisch hinter ihnen.
 - 278 ◦ Mediation und Vermittlung bei verbandsinternen persönlichen
279 Konflikten
- 280 8. Das Landesawarenessteam unterliegt einer Schweigepflicht, sofern sie nicht
281 von betreffenden Personen von dieser entbunden werden. Es darf nach
282 Rücksprache mit Betroffenen stellvertretend für diese gegenüber

283 Landesvorstand und Landesmitgliederversammlung sprechen und wenn notwendig
284 Konsequenzen einfordern.

285 9. Die Auflösung des Awareressteams kann nur durch die
286 Landesmitgliederversammlung mit
287 einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

288 §9 Finanzen

289 Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gibt sich ein Finanzordnung. Diese wird von der
290 LMV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

291 §10 Ortsgruppen

292 1. Um als Ortsgruppe der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine Ortsgruppe
293 nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer
294 Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt
295 werden. Eine solche Ortsgruppe umfasst einen oder mehrere Landkreise oder
296 kreisfreie Städte. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer
297 LMV aufgehoben werden. Der Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur
298 nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Über eine
299 Auflösung können Ortsgruppen auch selbstständig entscheiden.

300 2. Die Ortsgruppen tragen heißen „GRÜNE JUGEND“ mit dem Zusatz des jeweiligen
301 Gebiets. Sie sind berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben, die den
302 Regelungen des Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen darf.

303 3. Die Ortsgruppen regeln in ihrer Satzung, ob sie selbst finanzautonom
304 agieren oder sich finanziell dem Landesverband eingliedern. Im zweiten
305 Fall bekommen die Ortsgruppen über den Haushaltsplan ein Budget zur
306 eigenverantwortlichen Verwendung, wenn sie dem Landesvorstand ein kurzes
307 Haushaltskonzept vorlegen. Bei der Verteilung des Zuschusses an die
308 Ortsgruppen, wird den Ortsgruppen ein Mitspracherecht eingeräumt, das in
309 der Finanzordnung geregelt wird.

310 4. Weiterhin müssen Ortsgruppen mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und
311 wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe
312 selbst.

313 5. Ortsgruppen müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen
314 umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.

315 §11 Allgemeine Bestimmungen & Wahlen

316 1. Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist die Person, die im
317 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
318 erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem
319 darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.

320 2. Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND, Delegierte für Gremien der
321 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Delegierte für den Ring Politischer Jugend

322 sowie Delegierte für Arbeitsgruppen oder Beiräte anderer Institutionen
323 können gebündelt abgestimmt werden. Unterlegene Mitbewerber*innen mit
324 mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte gewählt. Als
325 alternative Option sind für diese Wahlen Präferenzwahlverfahren möglich.

326 3. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt
327 geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen
328 gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als
329 abgelehnt.

330 4. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung mit einer
331 Zweidrittelmehrheit beschlossen oder aufgehoben werden, wenn diese auf der
332 Einladung zur LMV angekündigt wurde. Änderungen sind über
333 Satzungsänderungsanträge möglich, wenn diese satzungskonform eingereicht
334 wurden.

335 5. Über die Sitzung des Landesvorstandes und die
336 Landesmitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse,
337 Protokolle und die geänderte Satzung und Ordnungen des Landesverbandes
338 sind binnen vier Wochen Mitgliedern öffentlich bekannt zu machen.

339 §12 FLINTA*-Quote

340 Alle Gremien und Delegationen der GJ LSA müssen mindestens zur Hälfte aus
341 FLINTA*- Personen bestehen (steht für Frauen, lesbische, inter, nicht-binäre,
342 trans* und agender Personen). Findet sich keine FLINTA*-Person für einen
343 FLINTA*-Platz, so wird ein FLINTA*- Forum abgehalten. Dabei beraten sich die
344 stimmberechtigten FLINTA*-Personen des jeweiligen Gremiums. Das FIT*-Statut des
345 Bundesverbandes findet Anwendung.

346 §13 Auflösung

347 1. Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer dreiviertel Mehrheit auf einer LMV
348 beschlossen werden.

349 2. Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu mit der Aufgabe
350 es im Land Sachsen-Anhalt für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

351 §14 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung

352 Bis zur Einführung einer Landesschiedsordnung und einem Landesschiedsgericht ist
353 das Bundesschiedsgericht Eingangsinstanz. Die Satzung trat am Tage ihrer
354 Beschlussfassung auf der LMV am 25.03.2017 in Magdeburg in Kraft. (Zuletzt
355 geändert auf der LMV 12. und 13.11.2022 in Magdeburg)